

# Projekt: Polizeilich mehrfach auffällige Strafmündige

Ergebnisbericht für die Fachpraxis

Bernd Holthusen

Oktober 2011



Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftl  
Texte



Arbeitsstelle Kinder- und  
Jugendkriminalitätsprävention

# **Projekt: Polizeilich mehrfach auffällige Strafmündige**

## **Ergebnisbericht für die Fachpraxis**

**Bernd Holthusen**

**Oktober 2011**

Ein Kooperationsprojekt des Jugendamts Nürnberg, des  
Polizeipräsidiums Mittelfranken und der Arbeitsstelle Kinder- und  
Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut

Gefördert durch die Stadt Nürnberg, Jugendamt

Impressum

© Deutsches Jugendinstitut e. V.

Abteilung Jugend und Jugendhilfe

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention

Nockherstr. 2, 81541 München

Telefon: +49 (0)89 62306-101

Fax: +49 (0)89 62306-162

E-Mail: [holthusen@dji.de](mailto:holthusen@dji.de)

[www.dji.de/jugendkriminalitaet](http://www.dji.de/jugendkriminalitaet)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>1 Einleitung – Kinderdelinquenz und institutioneller Umgang mit Kinderdelinquenz</b>	<b>7</b>
<b>2 „Polizeilich mehrfach auffällige Strafunmündige“ – Projektbeschreibung</b>	<b>10</b>
2.1 Fachlicher / fachpolitischer Hintergrund und Zielsetzung	10
2.2 Ausgangspunkt	11
2.3 Vorgehen und Methode	11
2.3.1 Datenschutz	13
2.3.2 Aktenanalyse	14
2.3.3 Anbindung an die Nürnberger Fachpraxis – Rückvermittlung und Diskussion der Ergebnisse in Nürnberg	17
<b>3 Ergebnisse</b>	<b>19</b>
3.1 Nürnberg – ein besonderer Standort	19
3.2 Fallübergreifende Ergebnisse	20
3.2.1 Rezeption der polizeilichen Meldungen im Jugendamt	20
3.2.2 Mehrfache polizeiliche Auffälligkeit als früher Indikator für problematische Verläufe	21
3.2.3 Gemeinsamkeiten der ausgewählten Fälle	21
3.2.4 Verläufe nach Überschreitung der Strafmündigkeitsgrenze	22
3.2.5 In der Analyse sichtbar gewordene Kooperationsprobleme	23
3.2.6 Offene Fragen, die durch die Akten unbeantwortet bleiben	27
<b>4 Bilanz und Herausforderungen</b>	<b>30</b>
<b>5 Literatur</b>	<b>33</b>

## Vorwort

Das Projekt „Polizeilich mehrfach auffällige Strafunmündige“ ist ein Kooperationsprojekt des Jugendamts Nürnberg, des Polizeipräsidiums Mittelfrankens und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut, das nur durch das große Engagement der vielen Projektbeteiligten aus Polizei und Kinder- und Jugendhilfe möglich geworden ist. Alle Beteiligten haben gemeinsam die Zielsetzung verfolgt, die Kooperation von Polizei und Jugendamt, letztlich im Interesse der betroffenen Kinder, weiter zu verbessern. Dazu haben sich beide Institutionen darauf eingelassen, interne Vorgänge zugänglich zu machen, um eine externe Analyse im Hinblick auf die Kooperation von Polizei und Kinder- und Jugendhilfe in Nürnberg zu ermöglichen. Das zeugt von einem hohen fachlichen Selbstverständnis. Die ambitionierte Anlage des Projektes an der Schnittstelle der Institutionen führte bereits im Vorfeld der Untersuchung zu einigen Herausforderungen, die es zu überwinden galt – eine Parallele zur Alltagspraxis der Kooperation von Polizei und Kinder- und Jugendhilfe. Namentlich Adolf Blöchl, Rudolf Reimüller, Frank Schmidt und Gerhard Schögl haben durch ihr besonderes Engagement die Realisierung und Umsetzung des Forschungsvorhabens über alle Hürden hinweg getragen.

Großer Dank gebührt an dieser Stelle den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Nürnberg, die den Forscherinnen und Forschern der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention den Zugang zu ihren häufig aktuell in Arbeit befindlichen Akten ermöglichten sowie für Rückfragen und weitere Auskünfte immer außerordentlich hilfsbereit und kenntnisreich zur Verfügung standen.

Nicht zuletzt möchte ich hier ganz herzlich den Kolleginnen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention Anke Petrat und Carina Seidl danken, die im Jugendamt Nürnberg eine zentrale Aufgabe in diesem Projekt, nämlich die sehr umfangreichen Akten zu pseudonymisierten Daten zu machen, übernommen haben.

Bernd Holthusen

# 1 Einleitung – Kinderdelinquenz und institutioneller Umgang mit Kinderdelinquenz

## *Kinderdelinquenz*

Kinder unter 14 Jahren sind in Deutschland nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 1 Abs. 2 JGG) strafunmündig. Wenn Kindern rechtswidrige Taten, überwiegend Bagatellen wie z. B. Ladendiebstahl oder „Schwarzfahren“ in öffentlichen Verkehrsmitteln, zur Last gelegt werden, stellt die Strafunmündigkeit ein absolutes Verfahrenshindernis dar. Kinder können nicht rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt werden, deshalb kann auch nicht von *Kinderkriminalität*, sondern muss von Kinderdelinquenz gesprochen werden. Abweichendes Verhalten sowie das Austesten und Überschreiten von (auch strafrechtlichen) Normen und Grenzen gehören zum Prozess des Aufwachsens dazu. Dieses Verhalten ist – in einem gewissen Rahmen – statistisch gesehen normal und allgemein verbreitet, oder wie der Fachbegriff in der Kriminologie lautet *ubiquitär*. Die zweite grundlegende Erkenntnis aus der Kriminologie zur Delinquenz im Kindes- und Jugendalter lautet, dass das abweichende Verhalten in der Regel nur eine Episode, also vorübergehend, ist. Nur für einen kleinen Teil dieser Kinder und Jugendlichen trifft dies nicht zu. Unter dem Label „Mehrfach- und Intensivtäter“ bestimmt diese Personengruppe häufig die öffentliche Diskussion und auch in den Fachdiskursen wird diese Gruppe als eine große Herausforderung angesehen.

Die zentrale Frage der kriminologischen Forschung wie auch der Praxis lautet hier: Wie kann die „normale“, vorübergehende Delinquenz von Kindern prospektiv von denjenigen Fällen unterschieden werden, in denen eine kriminelle Karriere zu befürchten ist („chronic offenders“).

Zwar sind einige statistische Zusammenhänge offenbar, dass z. B. eine kriminelle Karriere bei schlechten sozialen Bedingungen wahrscheinlicher wird, aber gleichzeitig ist der Umkehrschluss nicht gültig.

Den Risikofaktoren müssen zudem Schutzfaktoren gegenübergestellt werden. Darüber hinaus zeigen sich Kinder und Jugendliche unterschiedlich resilient. Da eine Vielzahl von Faktoren zusammenwirkt bzw. sich gegenseitig aufhebt und diese Zusammenhänge nicht statisch sind, sind verlässliche Prognosen sehr schwierig.

Kinderdelinquenz ist also ein allgemein verbreitetes und vielschichtiges Phänomen, wobei die problematischen Fälle kaum vorhersagbar sind. Dies macht den Umgang mit Kinderdelinquenz zu einer anspruchsvollen Aufgabe. Zuständig sind in erster Linie die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten, erst dann folgt die Kinder- und Jugendhilfe. Aufgrund der Strafunmündigkeit ist die Justiz noch nicht relevant.

Um an dieser Stelle nur einen knappen Eindruck der Größenordnung der polizeilich erfassten Kinderdelinquenz zu geben: Im Jahr 2010 wurden im Stadtgebiet Nürnberg 667 Kinder rechtswidriger Taten verdächtigt, wie im

Sicherheitsbericht der Stadt Nürnberg ausgewiesen (Polizeipräsidium Mittelfranken, S. 9). Zu diesem sogenannten Hellfeld kommt noch ein erhebliches Dunkelfeld hinzu, also Taten, die der Polizei nicht bekannt geworden sind (insbesondere, weil sie nicht zur Anzeige gebracht wurden).

### *Institutioneller Umgang mit Kinderdelinquenz*

Es gibt nur wenige Studien in Deutschland, die den institutionellen Umgang<sup>1</sup> mit Kinderdelinquenz zum Gegenstand haben. Aus drei, jeweils regional bezogenen Untersuchungen werden im Folgenden zentrale Ergebnisse kurz vorgestellt. Dabei ist vorzuschicken, dass der institutionelle Umgang mit Kinderdelinquenz stark von den kommunalen Rahmenbedingungen geprägt ist, sodass nicht von einem landes- oder gar bundesweit einheitlichen Verfahren gesprochen werden kann, sondern vielmehr von einer großen Heterogenität ausgegangen werden muss. Deshalb können die im Folgenden dargestellten Studienergebnisse nur eingeschränkt generalisiert werden.

In einer umfangreichen Studie haben Gabriele Bindel-Kögel, Manfred Heßler und Johannes Münder vor etwas mehr als 10 Jahren die Meldepraxis der Polizei und den Umgang der Jugendämter mit den polizeilichen Meldungen in Berlin untersucht (vgl. zum folgenden Bindel-Kögel/Heßler/Münder 2004). Die Untersuchung „Kinderdelinquenz zwischen Polizei und Jugendamt“ fand heraus, dass nur etwa jedes vierte bis fünfte tatverdächtige Kind von der Polizei an das Jugendamt gemeldet wurde. Welche Kinder weitergemeldet wurden, erwies sich dabei als relativ unabhängig vom Alter der Kinder, dem vorgeworfenen Delikt und überraschenderweise auch von der Mehrfachauffälligkeit. Selbst Rohheitsdelikte (wie Körperverletzung) wurden oft nicht gemeldet. Bei 31 Prozent der Fälle ging die polizeiliche Meldung im Jugendamt erst zwei Monate oder noch später nach dem Tatzeitpunkt ein. Nur in etwa 40 Prozent der beim Jugendamt eingegangenen Fälle erfolgte dann auch eine Reaktion des Jugendamtes. Dies geschah häufiger bei Rohheits- als bei Bagatelldelikten und vor allem bei Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren. Die hauptsächlichen Begründungen für die Nicht-Reaktion seitens der Jugendämter waren einerseits, dass eine Dramatisierung vermieden werden sollte und andererseits der Vorfall oft bereits zu lange zurücklag. Die Jugendämter reagierten auf die polizeilichen Meldungen vor allem, wenn der Vorfall nicht zu lange zurücklag, bei erkennbarer Mehrfachauffälligkeit sowie vor allem bei Bekanntheit der Familie. Die Perspektive der Polizei bezüglich der Meldung an das Jugendamt beschreibt Heßler (2006, S. 101) eindrücklich: „In den Augen der Polizei ... bildete das Jugendamt eine Art 'Briefkasten ohne Rückantwort'.“ Auch wenn sie nicht verallgemeinert werden können, stimmen diese Ergebnisse zur damaligen Berliner Situation sehr nachdenklich. Sie zeigen deutlich, dass die Kooperation von Polizei und Kinder- und Jugendhilfe im

1 Zum familialen Umgang mit Kinderdelinquenz sei hier auf Hoops 2009 und Hoops/Permien/Rieker 2000 verwiesen.

Umgang mit Kinderdelinquenz noch wesentlich verbessert werden kann.

In einer schleswig-holsteinischen Studie der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention zur Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“ (vgl. Holthusen 2004) wurden retrospektiv besonders schwere Fälle von vielfach auffälligen Jugendlichen untersucht. In allen Fällen war eine frühe Auffälligkeit insbesondere in Zusammenhang mit Schulen festzustellen. Aus den analysierten Akten der Institutionen Polizei, Justiz, Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Arbeitsverwaltung wurde deutlich, dass sich die schwierigen Fälle zwischen den Institutionen regelrecht auf einem „Verschiebebahnhof der Zuständigkeiten“ befanden. Häufig standen die relevanten Informationen bei den verschiedenen Institutionen nicht zum richtigen Zeitpunkt zur Verfügung. Es zeigte sich: je schwieriger die Konstellation desto schwieriger die Kooperation.

Das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz hat im Rahmen der Evaluation des Hauses des Jugendrechts Ludwigshafen bezogen auf die Strafunmündigen festgestellt, dass in 305 Fällen das Jugendamt von der Polizei mit der Begründung „Kind“ *nicht* über den Tatverdacht informiert worden ist (Müller/Mutke/Wink 2008, S. 153). Insgesamt wurde das Jugendamt in 69 Prozent der Fälle nicht informiert (ebd., S. 184). Auch wenn die Polizei den Eindruck hatte, dass die Familie mit der Situation überfordert war, wurde das Jugendamt nur in 75 Prozent der Fälle informiert (ebd., S. 186).

Dieser kursorische Blick in die Literatur zeigt also, dass ein genaues Hinsehen auf die Schnittstelle zwischen Polizei und Kinder- und Jugendhilfe wertvolle Anregungen für die Weiterentwicklung der Fachpraxis im Umgang mit Kinderdelinquenz geben kann.



## **2 „Polizeilich mehrfach auffällige Strafunmündige“ – Projektbeschreibung**

### **2.1 Fachlicher / fachpolitischer Hintergrund und Zielsetzung**

Bundesweit wird die öffentliche Debatte über jugendliche „Mehrfach- und Intensivtäter“ überwiegend aus polizeilicher und justizieller Sicht bestimmt. Im Vordergrund stehen die Straftaten und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Entsprechend werden vor allem – meist repressiv orientierte – Projekte der Polizei und der Justiz zum Umgang mit dieser Gruppe diskutiert bis hin zu politischen Forderungen nach Gesetzesverschärfungen. Damit ist der Fokus insgesamt eher darauf gerichtet, das Problem unter Kontrolle zu halten und seine Ausmaße zu begrenzen.

Mit dem Projekt „Polizeilich mehrfach auffällige Strafunmündige“ wurde dagegen in Nürnberg ein anderer, bereits früher ansetzender Weg beschritten: Im Mittelpunkt standen strafunmündige Kinder (unter 14 Jahre), die vielfach polizeilich auffällig geworden waren, aber noch nicht im engen Sinne als Mehrfach- und Intensivtäter eingestuft werden können. Gleichwohl bestand ein – wenn auch nicht sicher prognostizierbares (vgl. Einleitung) – Risiko einer negativen Karriere. Polizeiliche Auffälligkeiten sollen (folgt man der Polizeidienstvorschrift 382 zur Bearbeitung von Jugendsachen) systematisch dem zuständigen Jugendamt gemeldet werden, da sie möglicherweise ein Hinweis auf die Gefährdung des Kindeswohls oder/und auf einen erzieherischen Bedarf sein können. Durch pädagogische Ansätze des Jugendamtes sollen dann mögliche spätere Karrieren vermieden werden.

Das Projekt verfolgte auch insofern einen neuen Weg, als dass nicht nur die polizeilichen Meldungen über rechtswidrige Taten an das Jugendamt, sondern alle gemeldeten Auffälligkeiten, wie z. B. als Opfer oder Zeuge von Straftaten, Jugendschutzdelikte inklusive Alkohol- und Drogenmissbrauch, Schulpflichtverletzungen oder Vermisstenfälle, in den Blick genommen wurden. Es sollte untersucht werden, inwieweit polizeiliche Auffälligkeiten ein frühzeitiger Indikator für die problematische Entwicklung eines Kindes sein können und wie diese Informationen in die Planungsprozesse des Jugendamtes zur Verbesserung der Hilfestruktur einbezogen werden können. Der Fokus wurde dabei ausdrücklich auf die Kooperation an der Schnittstelle Polizei/Kinder- und Jugendhilfe gesetzt. Es ging also nicht um die Rekonstruktion der Fallverläufe an sich, sondern um das hierbei sichtbar werdende institutionelle Handeln. Ziel war die Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei und Jugendamt im Fall von unter 14jährigen, die mehrfach polizeilich auffällig geworden sind. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass mit dem Projekt die viel diskutierte Thematik „mehrfache Auffälligkeit im Kindes- und Jugendalter“ auf eine andere Weise aufgegriffen wurde, als sie sonst bearbeitet wird: Statt ein neues Programm oder spezialisiertes Angebot über eine zeitlich befristete Projektfinanzierung zu

erproben, war es Zielsetzung mit den Nürnberger Projekt, die Voraussetzung zur Verbesserung der Regelangebote und -strukturen zu schaffen.

Gleichzeitig wurde damit ein Beitrag zur fachlichen Weiterentwicklung der Kooperationsstrukturen zwischen Polizei und Kinder- und Jugendhilfe intendiert, und zwar in dem besonders schwierigen Feld der „Mehrfach- und Intensivtäter“. Durch eine Vielzahl der beteiligten Akteure, hohen zeitlichen Handlungsdruck, erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit und „Erfahrenheit“ der Betroffenen im Umgang mit Institutionen weist dieses Feld eine hohe Komplexität auf. Damit erhält das Projekt auch weit über Nürnberg hinaus eine hohe Bedeutung für den bundesweiten Fachdiskurs.

## 2.2 Ausgangspunkt

Im Jahr 2008 wurde im Polizeipräsidium Mittelfranken eine interne Analyse zu Auffälligkeiten von Kindern unter 14 Jahren durchgeführt. Untersucht wurden die polizeilichen Vorgänge der Vorjahre in dieser Altersgruppe. In einem zweiten Schritt wurden aus den Daten diejenigen identifiziert, die vielfach bei der Polizei in Erscheinung getreten sind. Dabei wurden alle „Auffälligkeiten“ (s. o.) und nicht nur die rechtswidrigen Taten in den Blick genommen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu den bundesweit an verschiedenen Orten vorfindbaren „Mehrfach- und Intensivtäter“-Programmen, die ausschließlich an der Quantität und Qualität der vorgeworfenen Straftaten orientiert sind. Angemerkt sei zudem, dass je nach Bundesland die Definitionen von „Intensivtätern“, was Anzahl, Schwere und die maßgeblichen Zeiträume der Straftaten angeht, uneinheitlich sind<sup>2</sup>. Die Erweiterung der Auswertungsperspektive nicht nur auf rechtswidrige Taten, sondern auf alle Auffälligkeiten ist gerade bei Strafmündigen sinnvoll, wenn es darum geht, frühzeitig problematische Konstellationen erkennen zu können. Auffälligkeiten wie öffentlicher Alkohol- oder Drogenkonsum zu späten Uhrzeiten können wesentlich relevanter sein, um Gefährdungslagen einzuschätzen als zum Beispiel ein Bagatelldelikt wie Ladendiebstahl.

Wie bei anderen Untersuchungen zeigte sich auch bei dieser Auswertung, dass eine vergleichsweise kleine Gruppe der polizeilich auffälligen Strafmündigen einen erheblichen Teil aller Auffälligkeiten verursacht.

## 2.3 Vorgehen und Methode

Nach ersten Vorgesprächen zwischen dem Jugendamt Nürnberg, dem Polizeipräsidium Mittelfranken und dem Deutschen Jugendinstitut wurde im Jahr 2008 ein gemeinsames Projektkonzept entwickelt und abgestimmt, welches eine umfangreiche Aktenanalyse vorsah. Die dazu notwendigen,

<sup>2</sup> Dieser Umstand wird bereits seit Jahren in der Literatur immer wieder beklagt. Verwiesen sei hier neben vielen anderen nur auf Posiege/Steinschulte 1999 und Roth 2004.

sehr aufwendigen datenschutzrechtlichen Klärungen erlaubten erst zu Beginn des Jahres 2010 einen Start der Feldarbeit<sup>3</sup>. Trotz dieser erheblichen Verzögerung hielten alle beteiligten Institutionen an der Projektidee fest.

### *Auswahl der Fälle (Sample)*

Den Ausgangspunkt der Studie bildete die oben genannte Analyse der polizeilichen Vorgänge mit Beteiligung Strafunmündiger, die dem Polizeipräsidium Mittelfranken bis Ende 2007 vorlagen. In einem zweiten Schritt wurden aus dieser Gruppe diejenigen ausgewählt, die erstens in die Zuständigkeit des Nürnberger Jugendamtes fielen, zweitens mehrfach einer Straftat verdächtigt wurden und drittens durch weitere Auffälligkeiten eine Gefährdung nahelegten. In Kooperation von Polizei und Jugendamt wurden im Jahr 2008 insgesamt 29 Fälle ausgewählt. Für die Aktenanalyse wurden aus der obengenannten Gruppe wiederum in zwei Schritten je sechs Fälle (auf Basis der polizeilichen Informationen) ausgewählt. Diese Fälle wiesen im Hinblick auf Familiensituation, Migrationshintergrund, Alter, Geschlecht, Anzahl, Art und Schwere der vorgeworfenen Straftaten, Anzahl und Qualität der Auffälligkeiten möglichst große Kontraste auf. Bei der Auswahl der zweiten Gruppe von sechs Fällen wurde zudem eine möglichst große Varianz der angebotenen möglichen Hilfen berücksichtigt.<sup>4</sup>

### *Zusammensetzung der Fallauswahl*

Die Stichprobe setzte sich aus zehn Jungen und zwei Mädchen<sup>5</sup> zusammen. Die Geburtsjahrgänge der Fälle lagen zwischen 1994 und 1997, d. h., bei der Zusammenstellung des Samples im Jahr 2008 waren die Kinder je nach Geburtsdatum zehn bis vierzehn Jahre alt. Als die Aktenanalyse im Jahr 2010 startete, handelte es sich entsprechend um Zwölf- bis Sechszehnjährige. Im Rahmen des Projektes wurde gemeinsam mit Jugendamt und Polizei die Entscheidung getroffen, die Stichprobe nicht zu verändern und nun zusätzlich auch den Zeitraum nach dem Erreichen der Strafunmündigkeit in den Blick zu nehmen. Das hatte u. a. zur Folge, dass wesentlich umfangreichere (um zwei weitere Jahre auf etwa das Eineinhalbfache angewachsene) Akten und zusätzliche Akten der Jugendgerichtshilfe zur Auswertung zur Verfügung standen.

In neun der zwölf Fälle weisen die Familien einen Migrationshintergrund auf; folgende Herkünfte sind vertreten: türkisch, griechisch, bosnisch,

3 Datenschutzfragen sind also nicht nur in der konkreten Fallarbeit, sondern ebenso für die Forschung über Kooperation relevant.

4 Zusätzlich war ursprünglich geplant gewesen, weitere drei vom Jugendamt benannte Fälle (von den oben genannten 29 Fällen), die aus der Jugendamtsperspektive als besonders interessant und aussagekräftig eingeschätzt wurden, in das Sample aufzunehmen. Dies konnte aber aufgrund der zwischenzeitlich erheblich gewachsenen Aktenfülle der ausgewählten zwölf Fälle aus Ressourcengründen leider nicht mehr umgesetzt werden.

5 Auch wenn die Mädchen quantitativ und qualitativ nicht den Auffälligkeitsgrad der Jungen erreichten, wurden bewusst zwei Mädchen in das Sample aufgenommen, um auch hinsichtlich des Geschlechts einen entsprechenden Kontrast zu erreichen.

kroatisch, rumänisch, spanisch und iranisch. Ein Teil Gruppe besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Ein weiter Teil der Eltern (fünf Fälle) hat nur schlechte Deutschkenntnisse, sodass z. B. für Beratungen eine Übersetzung notwendig war.

Die in den polizeilichen Vorgängen benannten Delikte reichen von Ladendiebstahl und Leistungerschleichung über Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und Körperverletzung bis zu Raub. Vier Fälle wurden von der Polizei als Intensivtäter geführt. Ebenfalls sehr weit ist die Spannbreite der gemeldeten Auffälligkeiten: von Schulverweigerung und Vermisstenanzeigen, als Zeugen von Straftaten, über Meldungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und diversen Jugendschutzdelikten, als Opfer von Straftaten bis hin zum sexuellen Missbrauch.

In allen Fällen wurden Hilfeangebote vom Jugendamt gemacht: Das Spektrum der Hilfen beginnt beim Beratungsangebot, reicht über diverse ambulante Hilfen bis hin zur Inobhutnahme und stationärer (auch freiheitsentziehender) Unterbringung oder zu einem Vorschlag einer sog. „Auslandsmaßnahme“.

Neben der Polizei und der Kinder- und Jugendhilfe sind bei den Fällen auch weitere Institutionen einbezogen: natürlich die Schule, aber auch das Familiengericht, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, das Jugendgericht, die Jugendarrestanstalt<sup>6</sup>, der Justizvollzug, die Bewährungshilfe und in einem Fall der Internationale Sozialdienst. So erlauben die ausgewählten Fälle einen Eindruck in die Kooperation des Jugendamtes mit diesen weiteren Institutionen.

Insgesamt handelt es sich auf den verschiedenen genannten Ebenen um ein sehr kontrastreiches und daher aussagekräftiges Sample. Vertreten sind außerordentlich schwierige Fälle, die die beteiligten Institutionen intensiv beschäftigen und für diese eine große Herausforderung darstellen, was sich u. a. in umfangreichen, teilweise mehrbändigen Akten dokumentiert. Zur Illustration: Trotz seines noch jungen Alters kam ein Fall bis August 2010 immerhin auf 132 polizeiliche Vorgänge.

### **2.3.1 Datenschutz**

Die sehr umfänglichen, dem Sozialdatenschutz unterliegenden Jugendamtsakten konnten in ihrer Gesamtheit nicht mit einem vertretbaren Aufwand anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden. Eine Anonymisierung hätte zudem die Folge gehabt, dass sie ihre Aussagekraft für die Schnittstellenanalyse verloren hätten, da die Interventionen nicht mehr den einzelnen Fachkräften hätten zugeordnet werden können. Die Akten wurden deshalb zunächst im Jugendamt Nürnberg ausschließlich von zum Datenschutz verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Jugendinstituts ausgewertet und dort verwahrt, sodass die Akten das Jugendamt nicht verlassen mussten. Im Jugendamt wurden auf diese Weise umfassende pseudonymisierte Fallchronologien erstellt. Das Datenschutzkonzept des

<sup>6</sup> Dadurch, dass in dem „gealterten“ Sample die Strafmündigkeitsgrenze überschritten wurde, spielen auch die justiziellen Institutionen eine größere Rolle.

Projektes legte weiterhin fest, dass die Ergebnisdarstellung anonymisiert und fallübergreifend erfolgt. So sind Rückschlüsse auf einzelne Fälle oder auf das Handeln einzelner Fachkräfte ausgeschlossen. Für dieses Vorgehen wurde dem Jugendamt Nürnberg eine datenschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 75 SGB X des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung erteilt.

### 2.3.2 Aktenanalyse

Den Mittelpunkt der Untersuchung bildeten die Jugendamtsakten und die dem Jugendamt vorliegenden polizeilichen Informationen aus der polizeilichen Vorgangsverwaltung der ausgewählten 12 Fälle. Für die Aktenanalyse wurden die Jugendamtsakten in einem ersten Schritt einer inhaltsanalytischen Auswertung<sup>7</sup> unterzogen. Dabei wurden aus den Originalakten des Jugendamtes ausführliche, alle für die Fragestellung relevanten Angaben beinhaltende, Fallchronologien erstellt. Die forschungsleitende Frage lautete: welche Intervention erfolgte auf Basis welcher Information zu welchem Zeitpunkt im Kontext welcher Problemkonstellation? Gleichzeitig wurde eine Pseudonymisierung (zum genauen Verfahren s. u.) vorgenommen. Die polizeilichen Informationen über die Fälle wurden in die chronologischen Fallbeschreibungen integriert.

Diese Fallbeschreibungen bildeten die Datenbasis für die weitere Auswertungsarbeit. Eine besondere Berücksichtigung wurde dabei der Bedeutung der polizeilichen Meldungen über Auffälligkeiten an das Jugendamt und dem Umgang des Jugendamtes mit diesen Meldungen beigemessen. So wurden in der Untersuchung die Perspektiven der Polizei und des Jugendamtes zusammengeführt. Weiterhin wurde der Blick auf die Schnittstellen zu den anderen Institutionen wie Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendgericht gerichtet. Im Mittelpunkt der Analyse standen also weniger die bloße Rekonstruktion der Fallverläufe, sondern vor allem das institutionelle Handeln und die Kooperation der Institutionen (siehe oben).

#### *Akten als Datenbasis für die empirische Untersuchung – eine kurze methodische Reflexion*

Da Akten die zentrale empirische Grundlage für diese Untersuchung bildeten, wird im Folgenden kurz auf die Besonderheit dieser Datenbasis eingegangen. Dies ermöglicht eine Einschätzung der Reichweite und Qualität dieser Quellen.

In den Akten wird eine Vielzahl von unterschiedlichen Dokumenten, wie z. B. Vermerke, Verfügungen, Urkunden, Notizen oder Briefe – in der Regel einer vorgegebenen Systematik folgend – gesammelt. Alle diese Dokumente wurden zu unterschiedlichen Zwecken produziert. Methodisch gesehen liegt genau da ein wichtiger Unterschied zu Untersuchungen, die die

7 Diese Arbeiten erfolgten in den fünf Monaten von Mai bis September 2010 in den Räumen des Jugendamtes und wurden maßgeblich von den DJI-Mitarbeiterinnen Anke Petrat und Carina Seidl geleistet.

auszuwertenden Daten mit eigenen Instrumenten generieren. Hier geht es um die Auswertung von Daten, die nicht eigens für die Studie erhoben wurden, sondern um Daten, die als Arbeitsgrundlage im Alltag der jeweiligen Institutionen hergestellt und genutzt werden. Diese prozessproduzierten Daten bieten den Vorteil, dass sie nicht (wie im Rahmen einer eigenen Erhebung) – aus welchen Gründen auch immer – verzerrt werden können. Gleichzeitig besteht der Nachteil, dass die Daten nicht auf die Fragestellung fokussiert sein können, sondern dieser Bezug erst hergestellt werden muss.

Es gilt zu reflektieren, dass Akten den Institutionen, die sie produzieren, als Grundlage und zur Legimitation ihres Handelns dienen. Vor diesem Hintergrund sind sie in mehrfacher Hinsicht selektiv: Es finden sich nur die Informationen, die zum aktuellen Zeitpunkt von dem jeweiligen Akteur als relevant eingeschätzt wurden und die gleichzeitig zugänglich waren. Auch finden sich nur die Daten, die nicht entfernt oder gelöscht wurden. Die jeweiligen Institutionen haben ihre eigenen Regeln und Verfahren, wie Akten angelegt und geführt sein sollen (im Jugendamt Nürnberg: die „Handreichung zum Aktenwesen. Stand: 1. 07. 1999, aktualisiert 1. 10. 1999“ und die „Musterakte“). Hinzu kommen individuelle Handlungsrou-tinen der fallzuständigen Fachkräfte. In diesem Sinne informieren Akten nicht nur über einen Fall oder Vorgang, sondern auch über die Person, die sie führt bzw. erstellt und die Institution, die Verfahrensweisen und Regeln festlegt. Akten können so nur vor dem Hintergrund der Perspektive der Akteure und der jeweiligen Institution verstanden werden.<sup>8</sup>

Mit Blick auf Schnittstellen der Kooperation sind Akten eine aussagekräftige Datenbasis, denn wenn eine Institution mit einer anderen kooperiert, schlägt sich dies in den meisten Fällen in den Akten nieder. Ebenso hat die Form der Ablage Auswirkungen für den Prozess der Kooperation, denn die Ablage bildet auch die (Informations-)Basis für personenunabhängige Kooperationsstrukturen. Darüber hinaus geben Akten Auskunft über Informationsflüsse innerhalb der Institutionen. Werden, wie in der vorliegenden Untersuchung, Akten verschiedener Institutionen zum selben Fall analysiert, können durch die Zusammenführung der Perspektiven Informationsdefizite, Ungleichzeitigkeiten, Zeitverschiebungen und Missverständnisse, aber auch gemeinsam abgestimmtes Handeln im Rahmen des Kooperationsprozesses rekonstruiert werden, die ansonsten unsichtbar blieben. Da die hier ausgewerteten Fälle verschiedene Institutionen intensiv und meist über Jahre beschäftigt haben, sind auch die Aktenbestände entsprechend umfangreich.

Neben der in den Akten dokumentierten *offiziellen Seite* der Zusammenarbeit gibt es natürlich auch vielfältige Kooperationen, die aus verschiedenen Gründen keinen Niederschlag in den Akten finden. Nicht jedes Telefonat führt zu einer Notiz oder zu einem Vermerk und ist so auch nicht in den Akten dokumentiert. Es finden sich also nicht alle Informationen über

8 An dieser Stelle kann nicht ausführlicher auf die Besonderheit von Akten als Datenbasis für Studien eingegangen werden. Deshalb sei hier auf weiterführende Literatur verwiesen: zur Aktenanalyse Wolff 2000, grundlegend zur Aktenanalyse in der Sozialarbeitsforschung Müller 1980, und allgemein: Muckel 1997.

Kooperationen in den Akten. Gleichzeitig gilt aber auch, dass das, was nicht in den Akten<sup>9</sup> ist, spätestens beim nächsten Zuständigkeitswechsel als Grundlage für die Kooperation nicht mehr vorhanden ist.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden:

- Akten bilden eine Perspektive auf die Realität ab, aber sie erfassen nicht die gesamte Realität, sie sind also selektiv;
- Akten sind prozessproduzierte Daten, die zu einem anderen Zweck erstellt wurden, als zur Auswertung;
- Akten bilden die „offizielle“ Seite der Kooperation ab.

Dies gilt es, bei der Interpretation der im folgenden Kapitel präsentierten Ergebnisse zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist die Aktenanalyse nicht nur aufgrund der Datenfülle ein gut geeignetes methodisches Instrument, um Kooperationen zwischen Institutionen nachzuvollziehen und Probleme rekonstruieren zu können.

### *Ausgewertete Nürnberger Aktenbestände*

Zu den ausgewählten zwölf Fällen wurden folgende Aktenbestände ausgewertet:

- Die Betreuungsakten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Jugendamtes und – falls extra geführt – die Familienakten;
- Ggf. die Akten der Jugendgerichtshilfe (bei den mittlerweile Strafmündigen, gegen die ein oder mehrere Strafverfahren anhängig waren);
- Auszüge aus der elektronischen Datenverarbeitung des Jugendamtes „Prosoz“, hier die Übersichten zu Aktionen und Chroniken des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Jugendgerichtshilfe;
- Auszüge aus der elektronisch geführten polizeilichen Vorgangsverwaltung in Form von Vorgangskurzauskünften.

Insbesondere die Betreuungs- und Familienakten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) erwiesen sich als äußerst umfangreich: Dass die gesammelten Aktenbände eines Falles eine Höhe von zehn Zentimetern und mehr erreichten, war durchaus keine Ausnahme. Gerade diese sehr umfänglichen Akten können trotz Binnenstrukturierung recht unübersichtlich sein, da sie aus mehreren Bänden mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Dokumenten bestehen. Vorblätter mit den Stammdaten des Falls und die „Prosoz“-Übersichten zu Aktionen und Chroniken erleichtern hier den ersten Überblick. Die Informationsdichte der „Prosoz“-Einträge war je nach Fall sehr unterschiedlich. In den Akten der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren finden sich vor allem die Dokumente der Staatsanwaltschaft und des Jugendgerichts, anhand derer sich die Jugendstrafverfahren gut nachvollziehen lassen.

Weitere Aktenbestände anderer Institutionen wie z. B. Schule, Justiz oder Kinder- und Jugendpsychiatrie standen nicht zur Verfügung. Die Bearbeitung und Auswertung dieser Daten war im Rahmen der gegebenen

<sup>9</sup> Für Gerichtsverfahren gilt sogar der Grundsatz: quod non est in actis, non est in mundo, also dass das, was nicht in den Akten ist, nicht in der Welt ist.

Ressourcen nicht möglich. So wurden die Schnittstellen zu diesen Institutionen „nur“ aus der Perspektive der Jugendamtsakten in den Blick genommen.

Insgesamt bildeten die ausgewerteten Aktenbestände eine umfangreiche und aussagekräftige Grundlage für die Untersuchung.

### *Pseudonymisierung*

Für das Projekt wurde ein eigenes Verfahren der Pseudonymisierung der Informationen aus den Akten entwickelt und festgelegt. Zunächst erhielt jedes der zwölf Kinder einen Aliasnamen unter Berücksichtigung des Geschlechts und des Migrationshintergrunds – in alphabetischer Reihung von Anton bis Levent. In einem weiteren Schritt wurden nach folgendem Muster Pseudonyme für die Familienmitglieder vergeben: AntonMutter, AntonVater, AntonSchwester, AntonHalbbruder, AntonOma, AntonOnkel etc. Auf gleiche Weise wurden auch weitere relevante Personen aus dem Netzwerk der Person/Familie wie Bekannte und Freunde mit einer eindeutigen Bezeichnung umbenannt, wie etwa AntonBekannter, AntonFreundin. Fallbeteiligte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Jugendamtes wurden, damit sie trotz des Pseudonyms sofort mit ihrer Profession zu erkennen sind zu SozinAnton, wenn es sich um eine Frau handelt bzw. zu SozAnton bei männlichen Kollegen. Da in allen Fällen eine größere Anzahl von Fachkräften aktiv beteiligt war, wurden diese in der Reihenfolge ihres Erscheinens in der Akte durchnummeriert: in Fall Anton von SozAnton bis SozAnton13 und SozinAnton bis SozinAnton21. Auf diese Art war es möglich alle 34 (!) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes eindeutig zu pseudonymisieren. Fachkräfte bei freien Trägern wurden entsprechend zu SozFTAnton bzw. SozinFTAnton, Polizeibedienstete analog zu PolAnton bzw. PolinAnton, ebenso Lehrkräfte zu LehAnton. Nach Prinzip wurde auch bei Fachkräften anderer Institutionen (Justizangestellte, Bewährungshelfer etc.) verfahren. Ebenfalls nach demselben Verfahren wurden alle Einrichtungen und Schule sowie Ortsangaben pseudonymisiert.

So sind jeweils fallbezogen lange Listen mit pseudonymisierten Personen und Einrichtungen entstanden, die bereits für sich genommen eindrücklich vor Augen führen, dass es sich um Fälle handelt, die zahlreiche Fachkräfte und Einrichtungen teilweise zeitgleich beschäftigen und so die Kooperation zwischen allen Beteiligten zu einem anspruchsvollen Unternehmen werden lassen.

Diese Form der Pseudonymisierung hat es ermöglicht, alle Beziehungen zwischen den Akteuren innerhalb eines Falls sicher zuordnen zu können. Wenn Akteure an mehreren Fällen beteiligt waren, haben sie fallbezogene Pseudonyme erhalten, sodass nicht rekonstruiert werden kann, dass es sich um dieselbe Person handelt.

### **2.3.3 Anbindung an die Nürnberger Fachpraxis – Rückvermittlung und Diskussion der Ergebnisse in Nürnberg**

Eine enge Anbindung an die Nürnberger Fachpraxis war von vornherein fester konzeptioneller Bestandteil des Projektes. Für interessierte Jugend-



amtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wurde zu Beginn des Forschungsvorhabens ein Informationspapier über das Vorgehen und die Zielsetzung des Projektes erstellt und auf einer eigenen jugendamtsinternen Veranstaltung erläutert, um so Transparenz über das Vorgehen und Akzeptanz für die Zielsetzung des Vorhabens zu erreichen. Mitte des Jahres 2010 wurde im Rahmen des Jour fixe des Projektes Kooperation Polizei, Jugendhilfe und Schule (PJS) über den Stand des Projektes berichtet. Mit dem Vorliegen erster Ergebnisse wurden diese noch vor Ablauf des Jahres 2010 in Nürnberg im Rahmen verschiedener Veranstaltungen referiert und zur Diskussion gestellt:

- Auf der Fachtagung „Impulse zur Zusammenarbeit bei Hilfen für strafunmündige junge Menschen“ der Regierung Mittelfranken und des Arbeitskreises Jugendhilfe Mittelfranken;
- Auf der Fachtagung „Was tun bei Frühauffälligkeit – kriminalpräventive Perspektiven“ der DVJJ-Regionalgruppe Nordbayern;
- Auf der gemeinsamen Sitzung des Schul- und Jugendhilfeausschusses der Stadt Nürnberg.

Weiterhin wurden die Ergebnisse auf einem Workshop Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes vorgestellt und diskutiert. Insgesamt war die praktizierte enge Anbindung an die Nürnberger Fachpraxis für das Vorhaben sehr produktiv, da so die Interpretationen und Ergebnisse aus der Aktenanalyse gemeinsam mit den Personen reflektiert werden konnten, die diese Akten produziert haben: So konnte deren Wissen zu Bedeutungen und Reichweiten von Akteninhalten zur Validierung genutzt werden.

Die fachlich auch über Nürnberg hinaus relevanten Erkenntnisse wurden von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention in die bundesweite Fachdiskussion über Prävention von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter zum Beispiel bei Fachvorträgen eingebracht.

## 3 Ergebnisse

Die Aktenanalyse der zwölf ausgewählten Fälle ergibt ein differenziertes Bild zum institutionellen Umgang mit mehrfach polizeilich auffälligen Strafmündigen und deren weiteren Verlauf nach Eintritt der Strafmündigkeit hauptsächlich aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe. Im Folgenden werden die Ergebnisse vor allem in Hinblick auf die Kooperation der verschiedenen Institutionen berichtet. Nach einer Gesamteinschätzung der Kooperationen in Nürnberg sowie der Fallverläufe wird detaillierter auf sichtbar gewordene Probleme mit der Zielsetzung eingegangen, dass hieraus Anregungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Fachpraxis gewonnen werden können.

### 3.1 Nürnberg – ein besonderer Standort

Mit Blick auf die in der Einleitung kurz angeführten vorliegenden Untersuchungen zum institutionellen Umgang mit Kinderdelinquenz in anderen Regionen Deutschlands gilt es hervorzuheben, dass es sich bei Nürnberg um einen hinsichtlich der Institutionen übergreifenden Kooperation besonderen Standort handelt. Bereits in den 1990er Jahren wurde damit begonnen, die Kooperationsstrukturen zwischen Polizei, Jugendhilfe und sozialer Arbeit zu diskutieren und systematisch weiterzuentwickeln. Insbesondere muss hier das damalige Modellprojekt Polizei – Jugendhilfe – Allgemeiner Sozialdienst (PJS) genannt werden, das sich mittlerweile als eine feste Struktur etabliert hat und sicherlich einen erheblichen Anteil an der Entwicklung einer konstruktiven Kooperationskultur zwischen Polizei und Kinder- und Jugendhilfe hat. Als weitere Stichworte für Institutionen übergreifende Kooperationsvorhaben in Nürnberg können u. a. aufgeführt werden: der Sicherheitspakt Nürnberg, das sogenannte Schulschwänzerprogramm oder auch die Zusammenarbeit der Polizei mit dem Jugendgericht zur Durchsetzung jugendrichterlicher Weisungen.

Nürnberg zeichnet sich dadurch aus, dass die beteiligten Institutionen bereit sind, auch Externen Zugang zu ihrer Praxis zu ermöglichen, die dann wiederum Probleme explizieren können, damit die Kooperationspraxis der Institutionen weiterentwickelt werden kann. Dies zeugt von einem hohen fachlichen Standard. Das hier beschriebene Forschungsvorhaben hatte die Chance an diese Tradition anzuknüpfen.

Vor diesem Hintergrund hat die vorliegende Aktenanalyse erwartungsgemäß sehr deutlich gezeigt, dass in Nürnberg (im Gegensatz zu anderen Regionen in Deutschland, für die empirische Untersuchungen vorliegen), in allen Fällen eine ausgeprägte Kooperation zwischen den verschiedenen Institutionen vorzufinden ist. Entsprechend lag der Fokus der Untersuchung auf der Frage, wie die Kooperation weiter verbessert werden kann. Dazu galt es Probleme zu identifizieren, um anschließend vor Ort gemeinsam mit den Kooperationspartnern darauf bezogene Lösungen zu entwickeln.

## 3.2 Fallübergreifende Ergebnisse

Wie in dem Projektkonzept festgelegt und oben ausgeführt, werden die Ergebnisse der Aktenanalyse im Folgenden nicht entlang der einzelnen Fälle, sondern fallübergreifend und thematisch gebündelt präsentiert.

Zunächst werden allgemeine Ergebnisse berichtet, bevor sichtbar gewordene einzelne Probleme in der Kooperation thematisiert werden.

### 3.2.1 Rezeption der polizeilichen Meldungen im Jugendamt

Ausgehend von der Hauptfragestellung nach der Übermittlung und dem Stellenwert der polizeilichen Meldungen über Auffälligkeiten von Strafmündigen für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) sollen gleich vorab zwei zentrale Ergebnisse herausgestellt werden: Erstens, die polizeilichen Meldungen gehen im Jugendamt nicht verloren (wie aus anderen empirischen Untersuchungen berichtet s. o.), sondern die polizeilichen Vorgänge fanden sich in den ASD-Akten und den JGH-Akten wieder.<sup>10</sup> Da aus Gründen des Sozialdatenschutzes vonseiten der Kinder- und Jugendhilfe keine fallbezogenen Rückmeldungen an die mitteilenden Polizeibeamtinnen und -beamten erfolgen, sei hier noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, dass die polizeilichen Meldungen zweitens wichtig und handlungsrelevant für den Allgemeinen Sozialen Dienst sind. Nichtsdestotrotz können die fehlenden (weil nicht möglichen) fallbezogenen Rückmeldungen an die Polizeibeamtinnen und -beamten gerade bei immer wieder aufgegriffenen Kindern zu dem Eindruck führen, dass die Meldungen an das Jugendamt folgenlos bleiben.

Wenn eine polizeiliche Mitteilung beim Jugendamt eingeht, können zwei Situationen unterschieden werden: Entweder das Kind bzw. dessen Familie ist dem Jugendamt noch nicht bekannt oder aber die Familie ist bekannt und es gibt ggf. eine zuständige fallführende Fachkraft. In beiden Fällen sind die polizeilichen Mitteilungen relevant:

- Im ersten Fall unterbreitet der ASD ein Beratungsangebot und wird so ggf. erst auf einen Hilfebedarf aufmerksam. Hier sind die Anzahl und der (möglichst aussagekräftige) Inhalt der polizeilichen Meldung von hoher Bedeutung.
- Im zweiten Fall sind die Meldungen wichtig, damit die fallführende Fachkraft auf dem aktuellen Stand bleibt und das Kind und die Familie ggf. auf die Meldungen ansprechen kann. Hier sind auch wiederholte Meldungen wichtig.

In den Akten des ASD zeigt sich insgesamt eine hohe Informationsdichte.

<sup>10</sup> Eine Ausnahme war der Fall eines Mädchens, für die es im Jugendamt keine eigene Fallakte gab, da kein Hilfebedarf bestand. Wenn noch kein Fall besteht, wird folgendermaßen mit den polizeilichen Meldungen von der zuständigen Region im Jugendamt verfahren: Den Personensorgeberechtigten wird per Brief unter Hinweis auf die polizeiliche Mitteilung ein Beratungsangebot unterbreitet. Die Mitteilung wird einem Sammelordner/A-Z Ordner abgelegt, und, wenn keine weiteren Vorgänge folgen, turnusgemäß nach einem Zeitraum von zwei Jahren vernichtet.

Neben der Polizei erhält der ASD auch systematisch Informationen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, von Schulen, der Jugendarbeit an Schulen (JaS), der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Familiengericht und ggf. von anderen Ämtern. Wie viele Akteure in den Fällen involviert sind und Informationen zu den Akten beisteuern, wurde bereits oben bei der Darstellung des Pseudonymisierungsverfahrens deutlich. Bei der fallführenden Fachkraft laufen diese Informationen alle zusammen; entsprechend umfangreich und damit auch unübersichtlich können die Akten werden.

Es bleibt festzuhalten: Das Jugendamt ist in den schwierigen Fällen die Hauptschnittstelle, bei der die wesentlichen Informationen aus den verschiedenen Institutionen zusammenlaufen. Die polizeilichen Meldungen sind notwendig, damit ein möglichst komplettes Gesamtbild der Problemkonstellation entstehen kann.

### **3.2.2 Mehrfache polizeiliche Auffälligkeit als früher Indikator für problematische Verläufe**

Wie oben beschrieben, erfolgte die Fallauswahl im Jahr 2008 nach dem Kriterium der mehrfachen polizeilichen Auffälligkeit, wobei die schwerwiegendsten Fälle aufgenommen wurden. Die im Jahr 2010 durchgeführte Aktenanalyse hat gezeigt, dass die ausgewählten Fälle (mit Ausnahme der beiden Mädchen, die auch weniger Auffälligkeiten aufwiesen) in den zwischenzeitlich vergangenen zwei Jahren einen weiteren problematischen, teils sehr eskalierenden Verlauf genommen haben – bis hin zu stationären Hilfen, Jugendarrest sowie Jugendstrafe mit und ohne Bewährung.

Die Ausgangsthese, dass die frühe mehrfache polizeiliche Auffälligkeit ein guter Indikator für spätere problematische Verläufe ist, hat sich also bestätigt.

### **3.2.3 Gemeinsamkeiten der ausgewählten Fälle**

Bei der vertiefenden Analyse der Fälle zeigen sich einige Gemeinsamkeiten, die zum Verständnis der Fälle und für einen fachlichen Umgang mit den Kindern und der Familien Relevanz haben:

- In acht von zwölf Fällen gibt es Gewalterfahrung in der Familie.
- Die Kinder begehen nicht nur Taten, sondern sind häufig auch Opfer von Straftaten.
- Die überwiegende Zahl der Delikte wird meist nicht von einzelnen Kindern oder Jugendlichen, sondern zu zweit oder von mehreren begangen.
- Die Jungen-Fälle weisen problematischere Verläufe auf als die beiden Fälle der Mädchen.
- Es bestehen auch Bezüge zwischen verschiedenen Fällen, sei es, dass Jungen sich von bestimmten öffentlichen Orten her kennen oder dieselbe Schule oder Jugendeinrichtung besuchen. Vorübergehend haben auch zwei Jungen als Freunde derselben gewalttätigen Jugendgruppe angehört, zu deren Opfer u. a. ein dritter Junge ebenfalls aus der Fallauswahl gehörte.

Diese Gemeinsamkeiten zeigen die Vielschichtigkeit und Komplexität der den Fällen zugrunde liegenden Problemkonstellationen. Es wird deutlich, dass die Interventionen koordiniert auf verschiedenen Ebenen ansetzen müssen und keine schnellen Lösungen erwartet werden dürfen.

### **3.2.4 Verläufe nach Überschreitung der Strafmündigkeitsgrenze**

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung im Jahr 2010 hatte die Mehrheit der ausgewählten Fälle die Strafmündigkeitsgrenze teils bereits seit zwei Jahren überschritten. So war es anhand der ausgewerteten Daten auch möglich erstens den Übergang von der Strafunmündigkeit in die Strafmündigkeit und zweitens die Kooperation der Institutionen nach der Strafmündigkeit in den Blick zu nehmen.

#### *Strafmündigkeitsgrenze*

Bevor die Kinder das 14. Lebensjahr erreichen, ist in den Akten deutlich zu erkennen, wie in diversen Gesprächen, Beratungen und Ansprachen das Kind und die Personensorgeberechtigten von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Polizei vor dem Hintergrund der fortgesetzten rechtswidrigen Taten der Kinder auf den mit dem 14. Geburtstag verbundenen Einschnitt hingewiesen werden. Aus den berichteten Reaktionen der Kinder und deren Eltern ist deutlich zu erkennen, dass diese den rechtlichen Sachverhalt verstanden haben und wissen, dass nach Überschreiten der Grenze Straftaten strafrechtlich verfolgt werden. Implizit und teils auch explizit verbinden die Personensorgeberechtigten, aber auch die beteiligten Fachkräfte die Hoffnung, dass mit dieser Zäsur (und der Drohung der justiziellen Bestrafung) eine Verhaltensänderung eintritt. Auch von den Kindern selbst werden Äußerungen berichtet, wie „wenn ich vierzehn bin, höre ich damit auf, weil ich nicht in den Knast will“. Nicht nur Fachkräfte der Polizei, sondern teilweise auch der Kinder- und Jugendhilfe, erwarten, dass mit dem Beginn der Zuständigkeit der Justiz auch das Ende der scheinbaren Konsequenzlosigkeit von Delinquenz erreicht ist und damit die dann Jugendlichen von weiteren Straftaten abgehalten werden.

Die weiteren Verläufe der Fälle zeigen jedoch, dass die Hoffnung, die auf die Abschreckung durch die justizielle Strafandrohung gesetzt wurde, nicht eingelöst wird.<sup>11</sup> Die Strafmündigkeitsgrenze stellt keine Zäsur dar, sondern die „Karrieren“ gehen mit dem einzigen Unterschied weiter, dass nun die Straftaten nach dem JGG verfolgt werden. Dabei zeigt sich, dass in späteren Jugendstrafverfahren durchaus auch die Tatvorwürfe aus dem Strafunmündigenalter erwähnt werden, die Jugendlichen also ihre Vorgeschichte aus dem Kindesalter mitnehmen.

#### *Neue Akteure und Schnittstellen der Kooperation nach Eintritt der Strafmündigkeit*

Mit dem Eintritt der Strafmündigkeit nimmt die Zahl der mit dem Fall

<sup>11</sup> Vgl. auch Hoops 2009, S. 130ff.

befassten Institutionen erheblich zu. Waren es im Kindesalter vor allem Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie die Polizei, kommen nun folgende Akteure hinzu:

- Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe,
- Jugendgericht mit Staatsanwaltschaft und Richterschaft,
- Träger ambulanter Maßnahmen,
- Bewährungshilfe,
- Jugendarrest,
- Jugendstrafvollzug.

Mit diesen weiteren Akteuren wachsen nicht nur die bestehenden Akten, auch neue Aktenbestände (wie z. B. die JGH-Akten) werden angelegt, sodass die Komplexität der Kooperation an den Schnittstellen erheblich zunimmt. Zeitgleich kann eine noch größere Zahl von Fachkräften mit demselben Fall befasst sein, sodass ein Überblick über den aktuellen Stand des Falles und ein abgestimmtes Handeln der Institutionen in ereignisreichen Phasen eine große Herausforderung darstellt.

### **3.2.5 In der Analyse sichtbar gewordene Kooperationsprobleme**

Eingangs dieses Kapitels wurde ausgeführt, dass der Aktenanalyse zufolge in Nürnberg in Bezug auf Kinderdelinquenz insgesamt gute Kooperationsstrukturen zwischen den Institutionen bestehen. Da es Zielsetzung des Forschungsvorhabens war, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Strukturen zu leisten, wird im Folgenden der Blick gezielt auf die in der Untersuchung sichtbar gewordenen Probleme – auch wenn es sich um Einzelfälle oder eher um Ausnahmen handelt – gelenkt. In Sinne eines „lessons learned from serious cases“ kann gerade von Problemen in besonders schwierig gelagerten Fällen für die Verbesserung der Institutionen übergreifenden Kooperation gelernt werden.

#### *Fehlende Rückmeldungen an die Polizei*

Aus der Perspektive der Polizeibeamtinnen und -beamten ist der Umgang gerade mit mehrfach auffälligen Strafunmündigen häufig unbefriedigend. Immer wieder werden die Kinder aufgegriffen und dann den Eltern übergeben, die sich vielfach zunehmend als unzugänglich und durch Erziehungsgespräche kaum erreichbar zeigen. Oftmals scheint es so, dass auch Straftaten folgenlos bleiben und ‚nichts passiert‘. Einen Eindruck zur Stimmungslage geben folgende Zitate aus polizeilichen Vorgangsmeldungen: „Erziehungsgespräch wurde geführt, XX zeigte sich uneinsichtig“, „XX ist bereits unzählige Male in Erscheinung getreten“, „Er verhielt sich frech und unkooperativ“, „der amtsbekannte ...“, „... dies die Eltern zudem nicht wirklich interessiert.“ Zu dieser Situation kommt hinzu, dass die Beamtinnen und Beamten keine fallbezogenen Rückmeldungen auf ihre Mitteilungen an das Jugendamt erhalten. Aus Gründen des Sozialdatenschutzes kann vonseiten der Jugendhilfe keine fallbezogene Rückmeldung erfolgen und in den Akten finden sich hierauf auch keine Hinweise. So entsteht das Risiko, dass aufseiten der Polizei der Eindruck entsteht, dass das Jugendamt nicht handelt und so ihre Mitteilungen zwar formal eigentlich in

der Polizeidienstvorschrift (PDV 382) vorgesehen sind, aber keine praktischen Konsequenzen haben.

### *Fehlende und verspätete Information an das Jugendamt*

In den untersuchten Fällen ist die fallführende Fachkraft im Jugendamt die Stelle, bei der alle relevanten Informationen aus den anderen beteiligten Institutionen zusammenfließen sollten. Als Hauptschnittstelle der Kooperation wirken sich hier Defizite durch fehlende oder verspätete Information besonders gravierend aus.

Ein sehr eindrückliches Beispiel für eine fehlende Information zeigte sich in den Akten, als die fallzuständige Fachkraft nur durch Zufall von der Inhaftierung einer alleinerziehenden Mutter trotz einer laufenden Hilfe zur Erziehung erfährt. Auch die Verlegung der Mutter in ein Bezirkskrankenhaus wird nur nach eigener Recherche der Fachkraft offenbar.

Nicht nur der Informationsfluss von anderen Institutionen an das Jugendamt an sich ist wichtig, sondern auch der Zeitpunkt der Übermittlung. Eine Information, die erst einige Wochen nach einem Ereignis eintrifft, kann oft zu spät sein, um noch handlungsrelevant zu werden.

In den Akten hat sich gezeigt, dass die Zeitspanne zwischen dem (mutmaßlichen) Tatzeitpunkt und dem Eintreffen der polizeilichen Meldung bei der zuständigen Fachkraft sehr stark variieren kann. Manchmal beträgt der Zeitraum nur wenige Tage, in anderen Fällen gehen auch einige Monate ins Land. Die genauere Analyse zeigt, dass einfach zu ermittelnde Sachverhalte, wie z. B. ein Ladendiebstahl, zeitnah übermittelt werden. Schwerwiegendere Delikte, wie z. B. gefährliche Körperverletzung oder Raub, weisen oft längere Abstände zwischen Tatzeitpunkt und Mitteilung an das Jugendamt auf. Dies hat seinen Grund darin, dass es sich bei den Fällen häufig um Gruppentaten und unklare Sachverhalte handelt, zu deren Klärung Befragungen von Beschuldigten, Zeugen und Geschädigten notwendig sind. Erst wenn diese polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind, erfolgt die Meldung an die Staatsanwaltschaft und das Jugendamt. De facto haben diese Umstände also zur Folge, dass schwerwiegendere Delikte in der Regel dem Jugendamt erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden. Unter Umständen kann so eine Situation eintreten, in der mehrere schwerwiegende Straftaten vorgefallen sind und die fallzuständige Fachkraft zwischenzeitlich Familienkontakt hat, ohne von diesen Vorfällen zu wissen und diese bei ihrem pädagogischen Handeln berücksichtigen zu können.

An einem Beispiel aus den Akten soll im Folgenden verdeutlicht werden, wie kontraproduktiv diese Zeitverzögerungen für die Hilfeplanung sein können: Für einen seit neun Monaten 14 Jahre alten Jungen wird im Rahmen einer aufwendigen Hilfeplanung, nachdem eine Heilpädagogische Tagesstätte nicht den gewünschten Erfolg gebracht hatte, mit Unterstützung der Eltern eine stationäre Unterbringung beschlossen und eine aufnahmebereite Einrichtung gefunden. Kurz vor dem Aufnahmetag erfährt die Fachkraft, dass der Jugendliche zwei Tage zuvor aufgrund mehrerer vorgeworfener Straftaten in Untersuchungshaft gekommen ist. In einer Email schreibt sie: „In meinem Fall ist der o. g. Jugendliche, der wohl bei

der Polizei als Intensivtäter geführt wird, am xx.xx.xxxx [vor neun Monaten] 14 Jahre alt und somit strafmündig geworden. Seit dieser Zeit habe ich von der Polizei keinerlei Hinweis oder Mitteilung darüber erhalten, ob oder dass irgendwelche bzw. weitere Straftaten seit xxx [Monat des Geburtstages] verübt wurden. Heute erfahre ich, dass der Jugendliche am xx.xx.xxxx [vor zwei Tagen] inhaftiert [worden ist] ... Dies [die geplante und zugesagte stationäre Unterbringung] wird sich so nun nicht umsetzen lassen ... Mein Erstaunen ist unbeschreiblich groß und die zusätzliche Arbeit nicht unerheblich! ...“<sup>12</sup>. Deutlich wird, dass dieser Fall offenbar Polizei und Justiz mit mehreren aufeinanderfolgenden Tatvorwürfen intensiv beschäftigt hat und dann die Situation zwischenzeitlich so eskaliert war, dass eine Untersuchungshaft für einen 14-Jährigen (!) beschlossen wurde. Hier wären aus der Perspektive des Jugendamtes zeitnahe Vorabmeldungen der Polizei ggf. ohne noch ermittlungsrelevante Details hilfreich gewesen, wie es z. B. in Fällen häuslicher Gewalt häufig per Fax praktiziert wird.

Auch wenn es auf den ersten Blick verwunderlich erscheint, so können in der Realität auch vermeintliche Kleinigkeiten Informationsverluste oder Verspätungen verursachen. Bei der Aktenanalyse wurden in zwei Fällen Zuordnungsprobleme aufgrund von Namensunklarheiten bzw. sehr stark unterschiedlichen Namensschreibweisen (bereits der erste Buchstabe war verschieden) sichtbar. Da es zudem in einer Familie nicht nur verschiedene Nachnamen der Kinder, sondern auch unterschiedliche Staatsangehörigkeiten gab, wurde der familiäre Zusammenhang teilweise zunächst nicht gesehen und die Vorgänge nicht richtig zugeordnet.

#### *Informationsverlust durch Orts-/ Zuständigkeitswechsel*

Die polizeilichen Meldungen werden vom Jugendamt in die nach dem Wohnort der Familie zuständigen Regionalstellen weitergeleitet. Anschließend erhält die Familie ein, auf die polizeiliche Meldung hinweisendes, Beratungsangebot. Gibt es für die Familie (noch) keine eigene Fallakte und nimmt sie das Beratungsangebot nicht wahr, so wird die Meldung in den Sammelordner/A-Z-Ordner<sup>13</sup> (s. o.) abgelegt. Zieht eine Familie innerhalb von Nürnberg in eine andere Region, so geht diese Information verloren. Erreicht dann die nächste polizeiliche Meldung die neue Region, so ist es dort vermeintlich wieder die erste Meldung, die wiederum lediglich ein Beratungsangebot auslöst. Wird es ggf. wieder nicht angenommen, erfolgt trotzdem kein Nachhaken seitens des ASD, was ohne Umzug wahrscheinlich nicht der Fall gewesen wäre.

Jeder Zuständigkeitswechsel – ob ortswechselbedingt oder nicht – birgt das Risiko von Informationsverlusten. In den Akten wird trotz generell

<sup>12</sup> Dieser Vorgang hat aber nicht nur ein Problem aufgezeigt, sondern gleichzeitig auch dokumentiert, wie konstruktiv mit im Alltag auftretenden Kooperationsproblemen umgegangen werden kann. Im Rahmen des Projektes Polizei – Jugendhilfe – Schule wurde dieser Vorgang thematisiert, um nach strukturellen Lösungen zu suchen.

<sup>13</sup> Erfolgen im Verlauf von zwei Jahren keine weiteren Mitteilungen, werden die Unterlagen aus dem Sammelordner gelöscht.



gleicher Ablagestruktur bei Zuständigkeitswechsel auch deutlich, dass bei den Fachkräften unterschiedliche Stile der Aktenführung bestehen. Dies schlägt sich unter anderem darin nieder, was als „ablagerelevant“ eingestuft wird – mit Informationen wird also unterschiedlich umgegangen.

Eine besondere Situation tritt beispielsweise auch ein, wenn ein Kind oder Jugendlicher stationär in einem anderen Bundesland untergebracht wird: Fällt er dort der Polizei mit einer Straftat auf, geht die Meldung an das örtliche Jugendamt, welches dann seinerseits über die Einrichtung das zuständige Jugendamt recherchieren muss, damit es die polizeiliche Meldung weiterleiten kann. Dies führt mindestens zu einem Zeitverlust. Für die Polizei in dem neuen Bundesland ist das Kind/bzw. der Jugendliche ein „unbeschriebenes Blatt“, denn – bis auf seltene Ausnahmen – sind die polizeilichen Vorgänge in bundeslandspezifischen Datenbanken abgelegt, sodass z. B. die bayerischen Vorgänge in Sachsen nicht sichtbar sind. Umgekehrt ist auch der sächsische Tatverdacht bei der Vorgangsverwaltung der bayerischen Polizei nicht verzeichnet.

Da Zuständigkeitswechsel in den untersuchten Fällen keine Ausnahme darstellen, sondern im Zeitverlauf immer wieder eintreten, ist es eine Herausforderung die Informationsvermittlung sicher zustellen – gerade im Hinblick auf die Kooperationspartner in anderen Institutionen.

#### *Nichtreaktion auf schriftliche Beratungsangebote in Folge von polizeilichen Meldungen*

In den Akten zeigt sich immer wieder, dass die Familien auf schriftliche Beratungsangebote des ASD in Folge von polizeilichen Meldungen nicht reagieren. In manchen Fällen wird mit einem zweiten Schreiben nachgehakt, insbesondere wenn weitere polizeiliche Meldungen den ASD erreichen. Dennoch scheinen die nur leicht angepassten Formbriefe nicht geeignet zu sein, die Familien zeitnah zur Straftat zu einer Beratung zu motivieren. Insbesondere bei Familien mit beschränkten Deutschkenntnissen, aber auch bei den anderen Familien, sollten in Abhängigkeit von der Fallkonstellation alternative Möglichkeiten der Kontaktaufnahme in Erwägung gezogen werden.

#### *Unterschiedliche Auffassungen über geeignete Hilfen*

An verschiedenen Stellen wird in den Akten sichtbar, dass Akteure aus verschiedenen Institutionen unterschiedliche Auffassungen über die geeigneten Hilfen bzw. Hilfeformen haben. Da die untersuchten Fälle alle durch schwierige Verläufe charakterisiert sind und sich verschiedene Hilfen bereits als nicht ausreichend erwiesen haben, ist es durchaus möglich, dass ein freier Träger eine andere Hilfe präferiert als der Allgemeine Soziale Dienst. Bedenklich ist, wenn z. B. in einem Fall die Schule mehrfach und mit zunehmender Dringlichkeit um die Einberufung eines Runden Tisches bittet, um über mögliche Hilfen zu sprechen, dieses Ansinnen aber vom ASD als nicht notwendig abgelehnt wird.

Dass die unterschiedlichen Auffassungen über die richtigen Vorgehensweisen nicht immer entlang der üblichen Vorurteile über die Institutionen

verlaufen, zeigt ein anderes Fallbeispiel, in dem der zuständige Polizeibeamte eine „geschlossene Unterbringung“ fordert, während der Jugendhilfevertreter aus den Reihen eines freien Trägers meint, dass in dem Fall nur noch eine Inhaftierung hilft. Hier dokumentiert sich eine Ratlosigkeit hinsichtlich der Frage, was in bestimmten eskalierten Situationen noch ressourcenorientierte Handlungsoptionen sein könnten.

### *Probleme nach dem Eintreten der Strafmündigkeit*

Mit dem Eintreten der Strafmündigkeit kommen bei Straftaten der dann Jugendlichen neue Akteure aus verschiedenen Institutionen hinzu, sodass die Komplexität der Anforderungen an die Kooperation zunimmt. Neben dem Allgemeinen Sozialen Dienst, der meist weiterhin für die Familie zuständig bleibt, tritt die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) zusätzlich auf der Seite der Kinder- und Jugendhilfe hinzu. Die anderen Institutionen informieren dann in der Regel entweder den ASD oder die JGH, sodass hier der interne Austausch sichergestellt werden muss, da z. B. die polizeilichen Meldungen über Straftaten auch für den ASD Relevanz besitzen können.<sup>14</sup>

Wenn Jugendliche vom Jugendgericht zu ambulanten Maßnahmen verurteilt werden, kommen neue Kooperationsebenen hinzu. Als ein Problem zeigt sich in den Akten der JGH, dass keine Klarheit über den Stand der Erfüllung von aufgelegten Arbeitsleistungen bestand. Die Nichterfüllung führte letztlich zum Freiheitsentzug im Rahmen eines Beugearrests.

Wie bereits oben dargelegt, wird die Delinquenz auch mit Eintritt der Strafmündigkeit fortgesetzt, in einigen Fällen teilweise im verstärkten Maße. Teils werden in rascher Folge mehrere Straftaten begangen, bevor die erste Hauptverhandlung beginnt. Dies erhöht das Risiko einer weiteren Eskalation des Falls, sodass bereits kurz nach Eintritt der Strafmündigkeit Jugendstrafen auf Bewährung verhängt wurden. Hier ist es von hoher Bedeutung, dass dem Jugendlichen und auch seiner Familie die Tragweite dieser Verurteilung vermittelt wird. Eine enge Abstimmung zwischen der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe auch während der Bewährungszeit ist hier wünschenswert, war aber in den Akten nicht immer sichtbar. Die nächste Eskalationsstufe ist dann der – an sich als Ultima Ratio unbedingt zu vermeidende – Freiheitsentzug in Form der Jugendstrafe.

### **3.2.6 Offene Fragen, die durch die Akten unbeantwortet bleiben**

Im Folgenden sollen noch einige Fragen im Zusammenhang mit der Kooperation zwischen den Institutionen benannt werden, die sich bei der Aktenanalyse aufgedrängt haben, sich gleichzeitig aber auf dieser Basis nicht beantworten lassen. Thematisiert wird hier, was sich nicht oder nur mit

<sup>14</sup> In Nürnberg ist die Jugendgerichtshilfe ebenso wie die sozialen Dienste in den Regionen angesiedelt, sodass sich beide Einheiten immer am selben Standort befinden. Die Kooperation des ASD mit der JGH kann aufgrund der räumlichen Nähe auch gut auf kurzem Wege mündlich erfolgen.

wenigen Anhaltspunkten in den Akten findet, was aber nicht zwingend bedeuten muss, dass es keine Kooperation gegeben hat, sondern eben nur, dass dies keinen Niederschlag in den Akten gefunden hat.

In den Akten finden sich nur selten – und dann eher als Auflistung – Mitteilungen über *Fehlzeiten beim Schulbesuch*. Da es in der Mehrzahl der untersuchten Fälle auch große Schulprobleme gab, die mit Schulverweigerung, Schulausschluss und Schulwechsel verbunden waren, scheinen hier die Informationsdichte und die Zeitnähe der Informationen an das Jugendamt eher gering zu sein. In einem Fall gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Polizei über Schulfehlzeiten besser informiert war als das Jugendamt.

In den Akten wenig sicht- und nachvollziehbar sind die *Übergaben bei Zuständigkeitswechseln*. Das kann seinen Grund darin haben, dass es fließende Übergänge und persönliche Übergabegespräche gibt, die so keinen Eingang in die Akten finden. Entsprechendes ist auf jeden Fall erforderlich, denn die Akten sind sehr umfangreich und trotz der Strukturierung unübersichtlich, sodass es schwierig ist, sich rasch einen Eindruck über die aktuelle Situation in der Familie und die beteiligten Fachkräfte zu verschaffen. Ein Ansatz könnte hier eine detaillierte Form der Prosoz-Chronik sein. Ebenfalls lassen sich nur vereinzelt Hinweise darauf finden, dass die Kooperationspartner systematisch über Zuständigkeitswechsel informiert werden.

*Kooperationen des ASD mit der offenen Jugendarbeit* finden sich ebenfalls kaum in den Akten dokumentiert. Auch hier muss man mit der Interpretation der Akten vorsichtig sein, da es gut möglich ist, dass Absprachen und Gespräche nicht aktenkundig geworden sind. Bei einem Teil der untersuchten Fälle waren die Kinder und Jugendlichen zumindest als Gruppe auch in der offenen Jugendarbeit zu finden, sodass hier auf jeden Fall ein gruppenbezogener Zugang möglich war.

In den untersuchten Akten der Jugendgerichtshilfe sind kaum Hinweise auf eine *Abstimmung mit der Bewährungshilfe und der Jugendarrestanstalt* zu finden. Sollen Sanktionen des Jugendgerichtes aber erzieherisch wirken, dann ist es von zentraler Bedeutung, dass die damit betrauten Institutionen sich eng abstimmen. Zunächst muss ggf. gemeinsam dem Jugendlichen das Urteil in seiner Tragweite verständlich gemacht werden. Nicht selten ist den Jugendlichen die Schwere und mögliche Konsequenz einer Jugendstrafe zur Bewährung nicht klar. Auch Beugearreste können unwahrscheinlicher gemacht werden, wenn als Weisungen oder Auflage angeordnete Arbeitsstunden enger begleitet werden. Oder wenn ein Freiheitsentzug in der Jugendarrestanstalt schon nicht vermieden werden kann, so sollte dies genutzt werden, um vorher, während und danach den Jugendlichen eng zu begleiten und nach Möglichkeit die Situation pädagogisch zu nutzen.

Obwohl bei fast allen untersuchten Fällen problematische Familienkonstellationen vorzufinden waren und an manchen Stellen sich die Eltern als wenig kooperationsbereit erwiesen, findet sich nur selten eine *Kooperation mit*

*dem Familiengericht.* Es finden sich keine Hinweise oder Nachfragen z. B. im Vorfeld eines Sorgerechtsentzugs. Dieser Umstand könnte seinen Grund auch darin haben, dass es beim Familiengericht keine regionale oder buchstabenmäßige Aufteilung gibt, sondern die Fälle nach Eingang verteilt werden und die ASD-Fachkraft so nicht wissen kann, welche bzw. welcher Familienrichterin/Familienrichter, zuständig sein wird. So können im Vorfeld keine Diskussionen geführt werden und der Ausgang eines möglichen Verfahrens wird für die Fachkraft nur unsicher abschätzbar.

## 4 Bilanz und Herausforderungen

Der Umgang der Kinder- und Jugendhilfe mit Kinderdelinquenz ist immer eine Gratwanderung, bei der die schwierige Abwägung getroffen werden muss, ob, und wenn ja welche, Intervention notwendig ist. Als Informationsbasis allein sind die polizeilichen Meldungen nicht ausreichend. Die Kinder- und Jugendhilfe muss die jeweilige Bedeutung des auffälligen Verhaltens vor dem Hintergrund der Lebensgeschichte und der Ressourcen des Kindes herausfinden, um Gefährdungen zu erkennen, abzuschätzen und darauf bezogen zu intervenieren. Zentrales Prüfkriterium ist dabei der erzieherische Bedarf. Da zukünftige Karrieren bereits im Kindesalter nicht hinreichend zuverlässig prognostiziert werden können, gilt es, jede nicht notwendige Intervention zu vermeiden, denn jede Intervention bringt auch das Risiko nicht intendierter Effekte mit sich – insbesondere der Stigmatisierung. Gerade im Kindesalter muss eine frühzeitige Stigmatisierung auf jeden Fall vermieden werden, denn sie trägt selbst zu der Karriere bei, die eigentlich vermieden werden soll. Vor diesem Hintergrund sollten Begriffe wie „Mehrfach-“, „Intensiv-“ oder auch „Schwellentäter“ in Zusammenhang mit Strafmündigen nicht verwandt werden.

Die Aktenanalyse hat deutlich belegt, dass alle polizeilichen Auffälligkeiten und auch andere wie z. B. umfangreichere Schulfehlzeiten für die Kinder- und Jugendhilfe zur Prüfung des erzieherischen Bedarfs relevant sein können. Entsprechend sollten alle polizeilichen Auffälligkeiten möglichst zeitnah an das Jugendamt gemeldet werden. Die Krisensituation, die mit dem „Erwischt werden“ oder anderen Auffälligkeiten verbunden ist, bietet eine höhere Chance, dass Beratungsangebote angenommen werden. Wird ein Beratungsangebot erst Wochen später unterbreitet, ist diese Chance vertan. Deshalb gilt es hier nach Möglichkeiten zu suchen, die Informationsflüsse und Abläufe so weit wie möglich zu beschleunigen, damit eine pädagogische Reaktion zeitnah erfolgen kann.<sup>15</sup>

In den Akten hat sich auch gezeigt, dass ein klarer Ansprechpartner für die Kooperation mit den anderen Institutionen immer hilfreich ist. Die täterbezogene Zuständigkeit bei der Polizei für jugendliche Intensivtäter schafft für die anderen Institutionen gute Kooperationsvoraussetzungen. In den Akten zu den Jugendstrafverfahren zeigt sich, dass die fallzuständigen Polizeibeamten die Jugendlichen in der Regel gut kennen, und dass deren Einschätzungen und zusammenführenden Berichte, die auch Auflistungen von Auffälligkeiten im Kindesalter beinhalten, vom Jugendgericht eine hohe Bedeutung beigemessen wird. Reflektiert werden muss hier das Risiko eventueller Nachsanktionierungen aufgrund von Registrierungen vor der

<sup>15</sup> Um die Zeitspanne zwischen Straftat/Auffälligkeit und darauf bezogener pädagogischer Reaktion zu verkürzen, finden sich bundesweit verschiedene Projektansätze, wie zum Beispiel die Jugendberatungsstellen bei der Polizei in Sachsen-Anhalt. Darstellungen dieser Projektansätze finden sich in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2001.

Strafmündigkeitsgrenze.

Eine weitere Herausforderung bleibt auch die Kooperation mit der Schule, die eine zentrale Rolle für die Entwicklung der Kinder einnimmt. Die Kooperation mit der Schule konnte in der vorliegenden Untersuchung nur aus einer Perspektive – der der Kinder- und Jugendhilfe – in den Blick genommen werden. Wünschenswert wäre auch, die schulische Perspektive auf die Jugendhilfe zu analysieren sowie die 2009 eingeführte Jugendarbeit an Schulen (JaS). Auch bei der Kooperation mit anderen Institutionen wie z. B. dem Familiengericht, der Bewährungshilfe und den Justizvollzugsanstalten verbleiben noch einige offene Fragen.

Die Relevanz des Themas Institutionen übergreifende Kooperation im Fall von mehrfach auffälligen Kindern und Jugendlichen zeigt sich auch in bundesweiten Fachdiskussionen – aktuell vor allem im Zusammenhang mit Fallkonferenzen und den Häusern des Jugendrechts.<sup>16</sup> Hier seien nur stichwortartig zentrale Thesen und Herausforderungen als Anregung zur Diskussion angeführt:

- Bei der Konzentration auf die Verbesserung der Zusammenarbeit der Institutionen darf die Perspektive des Kindes/des Jugendlichen und derer Familien nicht in den Hintergrund treten, denn Partizipation – auch gerade in den schwierigen Fällen – erhöht die Erfolgsaussichten der Hilfeangebote.
- Wie im Sozialgesetzbuch VIII (§ 81) sollte die Kooperation auch in anderen Gesetzeswerken (z. B. im Jugendgerichtsgesetz) verankert werden.
- Für Kooperation müssen die notwendigen Ressourcen eingeplant und bereitgestellt werden.
- Kooperation ist eine Herausforderung für die Ausbildung und Fortbildung der jeweiligen Professionen. Notwendig ist die Vermittlung von Wissen um die Verfahren und Handlungslogiken der jeweils anderen Institutionen, mit denen kooperiert wird.
- Eine beständige Herausforderung ist die Vermittlung von Kooperationsvereinbarungen in die Institutionen hinein, da die Institutionen nicht homogen sind und oft auch keine lineare Informationsvermittlung möglich ist. Hinzu kommt in vielen Institutionen eine starke personelle Fluktuation.
- Last, but not least bleibt der Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit Kooperation ein zentrales Thema. Hier ist es wichtig, dass durch klare Regeln und Verfahren den beteiligten Fachkräften Sicherheit für ihr Handeln gegeben wird.

Viele dieser aktuell bundesweit debattierten Herausforderungen wurden schon frühzeitig in Nürnberg diskutiert und es wurde nach Lösungen gesucht. Das Projekt „Polizeilich mehrfach auffällige Strafmündige“ hat

<sup>16</sup> Vgl. u. a. Auracher 2010, Bieß 2010, Feuerhelm/Kügler 2003, Linke 2011, Möller 2010 sowie insbesondere zum Datenschutz Riebenbrauk 2011.

belegt, dass in Nürnberg ein beeindruckender Stand der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Polizei erreicht ist. Strukturell wird diese Kooperation systematisch – u. a. durch das Projekt Kooperation Polizei, Jugendhilfe und Schule (PJS), aber auch durch dieses Forschungsvorhaben und dessen Befunde – weiterentwickelt. Man darf also zuversichtlich sein, dass die in diesem Bericht aufgeführten Probleme und Herausforderungen auch zukünftig konstruktiv bearbeitet und dazu genutzt werden, eine bereits sehr gute Kooperation noch besser zu machen.

## 5 Literatur

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Der Mythos der Monsterkids. Strafunmündige "Mehrfach- und Intensivtäter". Ihre Situation – Grenzen und Möglichkeiten der Hilfe (Bd. 2 der Veröffentlichungen der Arbeitsstelle), München 1999.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz – Präventive Ansätze und Konzepte (Bd. 3 der Veröffentlichungen der Arbeitsstelle), München 2000.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe, München 2001.
- Auracher, Bernd: Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei beim Umgang mit jugendlichen Intensivtätern. Erfahrungen mit dem baden-württembergischen „Initiativprogramm Jugendliche Intensivtäter“ aus der Sicht der Polizei, in: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit, Weinheim und München 2010, S. 164-172.
- Bieß, Donald: Kooperation von Sozialer Arbeit und Polizei beim Umgang mit jugendlichen Intensivtätern. Erfahrungen mit dem baden-württembergischen „Initiativprogramm Jugendliche Intensivtäter“ aus der Sicht der Jugendgerichtshilfe, in: Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit, Weinheim und München 2010, S. 173-179.
- Bindel-Kögel, Gabriele/Heßler, Manfred/Münder, Johannes: Kinderdelinquenz zwischen Polizei und Jugendamt, Münster 2004.
- Boeger, Annette (Hrsg.): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven, Wiesbaden 2011.
- Boers, Klaus/Reinecke, Jost (Hrsg.): Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie, Münster, New York, München, Berlin 2007.
- Bundesministerium des Innern/ Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, o.O. (Berlin) 2006.
- Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, Wiesbaden 2010.
- Dietsch, Wilfried/Gloss, Werner: Handbuch der polizeilichen Prävention und kriminalpädagogische Intervention Jugendarbeit. Stuttgart u.a. 2005.
- Emig, Olaf: Kooperation von Polizei, Schule, Jugendhilfe und Justiz – Gedanken zu Intensivtätern, neuen Kontrollstrategien und Kriminalisierungstendenzen, in: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, Wiesbaden 2010, S. 149-155.
- Feuerhelm, Wolfgang/Kügler, Nicolle: Das „Haus des Jugendrechts“ in



- Stuttgart Bad Cannstatt. Ergebnisse einer Evaluation, Mainz 2003.
- Geiser, Kaspar: Aktenführung und Dokumentation sind Grundlage professioneller Sozialarbeit, in: Blätter der Wohlfahrtspflege, 143. Jg (1996), Heft 1-2, S. 5-9.
- Heßler, Manfred: Institutioneller Umgang mit Kinderdelinquenz am Beispiel von Polizei und Jugendamt – Rechtlicher Rahmen, tatsächliche Praxis und aktuelle Entwicklungen, in: Praxis der Rechtspsychologie, 16. Jg. (2006), Heft 1/2, S. 94-119.
- Holthusen, Bernd/Lüders, Christian: Strafunmündige »Mehrfach- und Intensivtäter« – eine Herausforderung für die Kinder und Jugendhilfe? in: Arbeitsstelle 1999, S. 77-85.
- Holthusen, Bernd: Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung, Dezember 2004.
- Hoops, Sabrina/Permien, Hanna/Rieker, Peter: Zwischen null Toleranz und null Autorität. Strategien von Familien und Jugendhilfe im Umgang mit Kinderdelinquenz, München 2000.
- Hoops, Sabrina: Was hilft bei Kinderdelinquenz? Familien als Experten, Weinheim und München 2009.
- Huck, Wilfried: Kinder und Jugendliche als Intensivtäter. Anamnese, Früherkennung und dissoziales Verhalten, in: DVJJ-Journal, 13. Jg. (2002), Heft 2, S. 187-193.
- Linke, Alexander: Diversionstag in Nordrhein-Westfalen. Zentrale Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Begleitforschung, in: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 22. Jg., Heft 3/2011, S. 296-304.
- Lukas, Helmut: Aktenanalyse als Methode der Sozialarbeitsforschung, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 8. Jg. (1978), Heft 4, S. 268-289.
- Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit, Weinheim und München 2010.
- Muckel, Petra: Der Alltag mit Akten – psychologische Rekonstruktionen bürokratischer Phänomene. Eine empirische Untersuchung in verschiedenen Institutionen auf der Grundlage der Grounded Theory, Aachen 1997.
- Müller, Heinz/Mutke, Barbara/Wink, Stefan: Unter einem Dach - Neue Wege der Kooperation in der Jugendstrafrechtspflege. Das Haus des Jugendrechts Ludwigshafen. Ergebnisse einer Evaluation, Mainz 2008.
- Müller, Siegfried: Aktenanalyse in der Sozialarbeitsforschung, Weinheim und Basel 1980.
- Polizeidienstvorschrift (PDV) 382. „Bearbeitung von Jugendsachen“ in: DVJJ-Journal, 8. Jg., Heft 1/1997, S. 5-21.
- Polizeipräsidium Mittelfranken (Hrsg.): Sicherheitsbericht Stadt Nürnberg 2010, o.O., o.J.
- Pongratz, Eckard L.: Zum Umgang mit kindlichen Auffälligkeiten: Eine Untersuchung zum Dunkelfeld und zur Prävention von Kinderdelinquenz in Grundschulen. Dissertation. Weißer Ring, Mainz 2000.
- Posiege, Petra/Steinschulte-Leidig, Brigitta: Intensivtäter. Eine Übersicht

- zu aktuellen Entwicklungen, Bundeskriminalamt Wiesbaden 1999.
- Projektgruppe „Delinquenz von Kindern – Eine Herausforderung für Familie, Jugendhilfe und Politik: Straftatverdächtige Kinder und ihre Familien – Problembewusstsein zuständiger Institutionen“. Dokumentation zweier Workshops und einer Befragung von Fachleuten. Deutsches Jugendinstitut, München und Leipzig 1999.
- Riekenbrauk, Klaus: Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz, in: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 22. Jg., Heft 1/2011, S. 74-83.
- Roth, Siegwald: Intensivtäter. Einheitliche Sprachregelungen überfällig, in: Kriminalistik 58. Jg, Heft 5/2004, S. 318-321.
- Santen, Eric van/Seckinger, Mike: Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe, München 2003.
- Sturzenhecker, Benedikt/Karolczak, Martin/Braband, Janne: Ergebnisse der Evaluation der „Gemeinsamen Fallkonferenzen“ im Rahmen des Hamburger Handlungskonzeptes „Handeln gegen Jugendgewalt“, in: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 22. Jg., Heft 3/2011, S. 305-312.
- Wolff, Stephan: Dokumenten- und Aktenanalyse, in: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek 2000, S. 502-513.



Arbeitsstelle Kinder- und  
Jugendkriminalitätsprävention

[www.dji.de/jugendkriminalitaet](http://www.dji.de/jugendkriminalitaet)

Deutsches Jugendinstitut  
Nockherstr.2  
81541 München  
Telefon +49(0)89 62306-0  
Fax +49(0)89 62306-162  
[www.dji.de](http://www.dji.de)